

Betriebliche Altersversorgung in Arztpraxen

- Seit 01. April 2008 gibt es einen Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung für
 - ArzthelferInnen, medizinische Fachangestellte, Krankenschwestern / -pflegerInnen, Sprechstundenschwestern / -helferInnen, Auszubildende (nicht Zahnarzt- und TierarzthelferInnen)
- Der Vertrag gilt bundesweit und sieht einen arbeitgeberfinanzierten Vorsorgebeitrag vor für Beschäftigte in Einrichtungen der ambulanten Versorgung. Darüber hinaus wird die Entgeltumwandlung über einen Zuschuss gefördert.
- Der Tarifvertrag gilt für Arbeitgeber, die Mitglied der AAA sind (Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen / Medizinischen Fachangestellten).
- UND die Arzthelferin / Medizinische Fachangestellte muss Mitglied im Verband medizinischer Fachberufe (vfm) oder bei verdi sein.
- ODER die Tarifbindung / Tarifierhebung ist ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart.
- Die Tarifparteien sprechen von rund 60.000 Arztpraxen, die betroffen sind.
- Die Bundesärztekammer empfiehlt den Arbeitsvertragsabschluss nach dem neuen Tarifvertrag.
- Der Tarifvertrag verpflichtet die ärztlichen Arbeitgeber, den Arbeitnehmer über die Grundzüge der Regelung zur betrieblichen Altersversorgung zu informieren.
- Ebenso sollte sich der Arzt / die Ärztin beraten lassen zur ergänzenden Berufsunfähigkeitsversicherung aufgrund von möglichen Lücken in den Bedingungswerken der ärztlichen Versorgungswerken und zur Betriebsunterbrechungsversicherung.

Wie funktioniert es?

- Wenn die Mitarbeiterin vermögenswirksame Leistungen in Anspruch nimmt, dann liegt der Arbeitgeberbeitrag zur neuen bAV (betriebliche Altersversorgung) bei monatlich 20 Euro (bei Teilzeitbeschäftigten mit weniger als 18 Stunden pro Woche sind es 10 Euro monatlich, bei Auszubildenden 20 Euro monatlich).
- Wenn die Mitarbeiterin auf vermögenswirksame Leistungen verzichtet, beträgt der Arbeitgeberbeitrag 56 Euro pro Monat (bei Teilzeitbeschäftigten mit weniger als 18 Stunden pro Woche sind es 28 Euro monatlich, bei Auszubildenden 38 Euro monatlich)
- Zusatzinfo: Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen wird ab 2015 durch den Arbeitgeberbeitrag zur bAV ersetzt.
- Zusätzliche Förderung: Eine Entgeltumwandlung wird mit 20 Prozent der Umwandlung (mindestens aber 10 Euro Zuschuss monatlich) vom Arbeitgeber bezuschusst.
- Die Entgeltumwandlung beträgt mindestens 1/160 der monatlichen SGB-Bezugsgröße (rund 16 Euro) und maximal 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung West (monatlich 212 Euro) abzüglich der Arbeitgeberleistung von 20 Prozent Zuschuss.
- Der Arbeitgeber bietet eine Pensionskasse an (evtl. auch Direktversicherung).
- Beispiel: Eine Mitarbeiterin kann 86 Euro monatlich sparen und trägt selbst aber nur knapp 10 Euro dazu bei! Nach 35 Jahren kommen so Beträge von z.B. 147.000 Euro oder Renten von monatlich über 500 Euro zusammen. Verschenken Sie diese Chance nicht!